

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0488/2011**

Auskunft erteilt:

Herr Lewe

Herr Dr. Heinrichs

Ruf:

492 6000

492 7010

E-Mail:

Lewe@stadt-muenster.de

Heinrichs@stadt-muenster.de

Datum:

30.06.2011

Betrifft

Dezernatsgliederung, Ausschreibung von Beigeordnetenstellen

Beratungsfolge

13.07.2011 Hauptausschuss

13.07.2011 Rat

Vorberatung

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister beabsichtigt, die als Anlage (Anlage 1) beigefügte Dezernatsgliederung mit dem Dienstantritt der / des Beigeordneten für das Dezernat I in Kraft zu setzen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Hinzuziehung eines Personalberatungsunternehmens die Stelle der / des Beigeordneten für das Dezernat II, Dezernat für Finanzen, Beteiligungs- und Vermögensmanagement, derzeitige Amtsinhaberin: Frau Stadtkämmerin Helga Bickeböller, und der / des Beigeordneten für das Dezernat I, Dezernat für Bürgerservice, Ordnung, Personal und Organisation, derzeitiger Stelleninhaber: Stadtrat Dr. Wolf Heinrichs, gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 GO NRW öffentlich - gemäß den Eckpunkten der Anlagen 2 und 3 - auszuschreiben und dem Rat für die Sitzung des Rates am 19.10.2011 geeignete Bewerberinnen und Bewerber für diese beiden Ämter vorzuschlagen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes nach § 62 Abs. 1 GO NRW und orientiert an den Beschlüssen des Rates zum Haushaltsplan 2011 (Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung) konkrete Vorschläge und Maßnahmen zur weiteren Straffung des Verwaltungsaufbaus mit den beteiligten Stellen in der Verwaltung erarbeiten und die Umsetzung vorbereiten wird. Der Oberbürgermeister wird die jeweils zuständigen Gremien zeitnah informieren.

## **Begründung:**

### Zu 1.

#### 1.1 Anlass

Frau Stadtkämmerin Helga Bickeböller hat gem. § 33 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes NRW (Antragsruhestand) mit Schreiben vom 21.06.2011 beantragt, sie zum 31.12.2011 in den Ruhestand zu versetzen. Nach § 33 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes NRW kann eine Beamtin/ein Beamter ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Frau Stadtkämmerin Helga Bickeböller ist mit Beschluss des Rates vom 11.02.2009 (V/0062/2009) mit Wirkung vom 01.08.2009 als Beigeordnete der Stadt Münster wiedergewählt worden. Die Wahlzeit von Frau Bickeböller endet mit Ablauf des Monats, in dem Frau Bickeböller die Altersgrenze erreicht.

Über den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand entscheidet der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister wird entsprechend den Vorgaben des Landesbeamtengesetzes den Antrag von Frau Bickeböller annehmen und Frau Bickeböller mit Ablauf des Jahres 2011 in den Ruhestand versetzen.

Herr Stadtrat Dr. Wolf Heinrichs ist vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 17.03.2010 (V/0191/2010) mit Wirkung vom 15.07.2010 als Beigeordneter der Stadt Münster wiedergewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden. Die Wahlzeit von Herrn Dr. Heinrichs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem Herr Dr. Heinrichs die Altersgrenze erreicht (März 2012).

Auf Grund des Antrages von Frau Stadtkämmerin Bickeböller gem. § 33 Abs. 3 Landesbeamtengesetz NRW und der Beendigung der Wahlzeit von Herrn Stadtrat Dr. Heinrichs durch Erreichen der Altersgrenze werden beide Stellen zum Ende des Jahres bzw. zu Ende März 2012 frei und sollen wiederbesetzt werden.

#### 1.2 Derzeitige Dezernatsgliederung/Änderungen der Dezernatsgliederung

Die derzeitige Dezernatsgliederung hat der Rat in seiner Sitzung am 08.11.2006 (V/0802/2006) zur Kenntnis genommen. Sie ist mit Dienstantritt des Beigeordneten (die Stelle ist durch Beschluss des Rates am 08.11.2006 ausgeschrieben worden) des Dezernates für Soziales, Integration, Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, Herrn Stadtrat Paal, in Kraft getreten.

Die Dezernatsgliederung hat sich bewährt. Grund für die seinerzeitig vorgenommene Reduzierung der Zahl der Dezernate von sechs auf fünf (vgl. V/0802/2006) war: „die weiterhin sehr angespannte Finanzlage und die damit einhergehenden Konsolidierungsnotwendigkeiten im Personalbereich, die auch auf der Ebene der Verwaltungsführung eine Beschränkung auf die personell unabdingbar zur Führung der Stadtverwaltung notwendigen Beigeordnetenfunktionen erfordern“ (s. Seite 4 Abs. 2 der Begründung zur Vorlage V/0802/2006).

Die Haushaltslage der Stadt Münster ist weiterhin äußerst angespannt. Nur durch ein neuerliches Konsolidierungsprogramm mit einem Konsolidierungsvolumen von rd. 40 Mio. €, dass der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen hat, konnte die drohende Haushaltssicherung vermieden werden.

Auf Grund der genannten finanziellen Restriktionen wird - trotz der gestiegenen Arbeitsbelastung - eine Ausweitung der Dezernate nicht vorgeschlagen; denn alleine die Personalmehrkosten (Beigeordnete/Beigeordneter, Sekretariat, Referent/Referentin) würden jährlich zwi-

schen 230.000 € und 250.000 € (durchschnittliche Personalkosten einschl. Versorgungszuschläge und allgemeine Zuschläge) betragen. Daher ist es – nach den derzeitigen Rahmenbedingungen – nicht angezeigt und notwendig die Dezernatsverteilung grundlegend neu zu strukturieren.

Die den Dezernaten derzeit zugewiesenen Aufgaben und die Zuordnung der Ämter und Einrichtungen zu den Dezernaten haben sich grundsätzlich bewährt. Da aus den genannten Gründen eine Beschränkung auf fünf Dezernate angeraten ist und wegen der sachlichen Aufgabenzusammenhänge in den Dezernaten (Zuordnung der Ämter und Einrichtungen) werden mit dieser Vorlage nur geringe Anpassungen vorgeschlagen.

Mit dem Ausscheiden der Beigeordneten des Dezernates I (derzeit Dezernat für Recht, Ordnung, Personal und Organisation) und des Dezernates II (derzeit Dezernat für Finanzen, Beteiligungs- und Vermögensmanagement) werden zwei für Rat und Verwaltung wichtige „Querschnittsdezernate“ frei. Die Aufgaben im Handlungsfeld Finanzen (Stichworte: Haushaltskonsolidierung, Optimierung des Beteiligungs- und Vermögensportfolios) und im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung (Stichworte: Organisationsoptimierung, Hebung von Potenzialen im Bereich Organisationsentwicklung für die Haushaltskonsolidierung, Demografie und Personalentwicklung), um nur einige prägnante Beispiele zu nennen, zeigen, dass eine fachlich qualifizierte Wiederbesetzung der absehbar freiwerdenden Stellen dringend geboten ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass selbstverständlich die Dezernatsgliederung auch zukünftig, wenn sich die Rahmenbedingungen oder Aufgaben ändern sollten, angepasst werden kann. Dies ist auch in der Vergangenheit regelmäßig geschehen.

Zum rechtlichen Rahmen ist festzuhalten, dass für die Festlegung der Dezernatsverteilung der Oberbürgermeister im Rahmen seines Geschäftsverteilungsrecht (§ 62 Abs. 1 GO NRW) zuständig ist, es sei denn, der Rat nimmt nach § 73 Abs. 1 GO NRW die Möglichkeit in Anspruch, selbst den Geschäftskreis der Beigeordneten festzulegen.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Dezernatsverteilungsplan, der mit Dienstantritt des Beigeordneten des Dezernates I nach Ausscheiden von Herrn Stadtrat Dr. Heinrichs Ende März des Jahres 2012 in Kraft treten soll, wird aus den vorgenannten kurz skizzierten Gründen und Überlegungen der bisherige Dezernatsaufbau im Großen und Ganzen - bis auf die nachfolgend benannten Anpassungen - nicht verändert:

Folgende Veränderungen/Anpassungen werden vorgenommen:

#### **Dezernat OB – Dezernat des Oberbürgermeisters**

Das Dezernat des Oberbürgermeisters bleibt in der bisherigen Aufgabenstellung grundsätzlich bestehen. Lediglich die bisher dem Dezernat I fachlich und dienstlich zugeordneten Aufgaben „16 – Justizariat Verwaltungsführung“ (Stelleninhaberin ist Frau Michaela Heuer) soll dem Dezernat OB zugeordnet werden. Frau Heuer bearbeitet als Volljuristin übergreifende Fragestellungen, u.a. im Bereich Korruptionsvorbeugung, Datenschutz (Frau Heuer ist behördliche Datenschutzbeauftragte), Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes sowie Dienstaufsichtsbeschwerden. Diese Aufgaben beziehen sich letztlich immer auf die Funktion des Oberbürgermeisters als Leiter der Verwaltung. Es macht daher Sinn, diese Aufgaben dem Dezernat OB organisatorisch zuzuweisen. Die fachliche Verbindung zum Beigeordneten, dem der Bereich Recht zugeordnet ist (Rechtsdezernent), wird bei grundsätzlichen Fragestellungen durch eine fachliche Abstimmung sichergestellt.

#### **Dezernat I**

Das Dezernat I bleibt im Kern im derzeitigen Aufgabenzuschnitt erhalten. Der Aufgabenbereich „Recht – 15 Zentrales Justizariat“ wird zum Dezernat V verlagert (Begründung siehe dort). Auf Grund der Weiterentwicklung, insbesondere im Bereich des Bürgerservices, soll in

der Bezeichnung des Dezernates dieser Aufgabenbereich benannt werden. Die Dezernatsbezeichnung soll daher zukünftig lauten: Dezernat für **Bürgerservice**, Ordnung, Personal und Organisation.

## Dezernat II

Die dem Dezernat zugeordneten Ämter und Einrichtungen und die Bezeichnung (Dezernat für Finanzen, Beteiligungs- und Vermögensmanagement) bleiben unverändert.

## Dezernat III

Die dem Dezernat zugeordneten Ämter und Einrichtungen des Dezernates III bleiben ebenfalls unverändert. Die Dezernatsbezeichnung soll zukünftig lauten: Dezernat für Planung, Bau, **Wirtschaft** und Marketing.

### Begründung:

Im Dezernat III bestehen bereits jetzt vielfältige Verbindungen zum Aufgabenbereich Wirtschaft/Wirtschaftsförderung. Insbesondere die Frage der Stadtentwicklung, der Gewerbeflächenvorsorge, aber auch konkrete Planungs- und Bauvorhaben im wirtschaftlichen, gewerblichen Bereich gehören zu den Aufgaben, die im Dezernat von Herrn Stadtdirektor Schultheiß bearbeitet werden. Außerdem ist Herr Stadtdirektor Schultheiß als Vertreter des Oberbürgermeisters im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und **Wirtschaft** der zuständige Beigeordnete. In diesem Fachausschuss des Rates werden die übergreifenden wirtschaftlichen Themenstellungen beraten.

Diese, durch die Aufgabenzuweisung im Dezernat III und die Festlegung der Zuständigkeiten des Ausschusses (Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft) vorgenommene „Profilbildung“, soll auch in der Bezeichnung des Dezernates III, da die Dezernate die oberste Ebene der Aufbauorganisation der Stadtverwaltung sind, zum Ausdruck kommen.

## Dezernat IV

Die dem Dezernat zugeordneten Ämter und Einrichtungen und die Bezeichnung des Dezernates (Dezernat für Bildung, Familie, Jugend, Kultur und Sport) werden nicht verändert.

## Dezernat V

Die Aufgaben und die Ämterzuordnung des Dezernates V, Dezernat für Soziales, Integration, Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, werden im Bestand nicht verändert. Dem Dezernat wird der Aufgabenbereich „15 Zentrales Justizariat“ zugeordnet. Die Zuordnung dieses Aufgabenbereiches ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Die dem Dezernat V derzeit zugewiesenen Aufgaben sind (z.B. Ausländerrecht, Umweltrecht - Sonderordnungsbehörden im Umweltbereich -, Verbraucherschutz) auch stark rechtlich geprägt.
- Herr Stadtrat Paal ist Volljurist und war während seiner Tätigkeit als Erster Beigeordneter der Stadt Bad Salzuflen u.a. für den Aufgabenbereich „Recht“ verantwortlich.

## Zu 2.

Nach § 71 Abs. 2 Satz 3 GO NRW sind die Stellen von Beigeordneten öffentlich auszuschreiben (Eckpunkte für die Ausschreibung – siehe Anlagen 2 und 3).

Die Dienstzeiten der beiden Beigeordneten (Frau Stadtkämmerin Bickeböller, Herrn Stadtrat Dr. Heinrichs) werden in einem Zeitraum, der nur drei Monate auseinander liegt, enden. Es ist daher sinnvoll, beide Stellen in einem zeitlich gekoppelten Verfahren, das unter Hinzuziehung eines Personalberatungsunternehmens durchgeführt wird, auszuschreiben.

Nach § 71 Abs. 2 GO NRW darf die Wahl oder Wiederwahl eines Beigeordneten frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Damit ist, bei einem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Dr. Heinrichs Ende März 2011 die Wiederbesetzung der Stelle frühestens in der Oktobersitzung des Rates möglich (§ 71 Abs. 2 GO NRW). Daher soll das Auswahlverfahren so gestaltet werden, dass der Rat in seiner Sitzung am 19.10.2011 über die Wiederbesetzung beider Stellen entscheiden kann.

Diese Verfahrensweise ist auch sinnvoll um das Personalauswahlverfahren konzentriert durchzuführen und um die erforderlichen Zeitvorläufe für die notwendigen Arbeitsschritte zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass in diesem Jahr die Sommerferien vom 25.07. bis zum 06.09. dauern, so dass mit einer Wahl in der Ratssitzung am 19.10.2011 auch noch genügend Zeit nach Ende der Sommerferien für das Auswahlverfahren (Vorstellung in Ratsgremien etc.) gegeben ist.

Der angestrebte Dienstantritt für den/die neu zu wählende Beigeordnete für das Dezernat II ist der 01.01.2012, für das Dezernat I der 01.04.2012. Dies hat auch den Vorteil, dass dann die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2012, die Verabschiedung des Haushaltes ist für die Sitzung des Rates am 14.12.2011 vorgesehen, abgeschlossen sind.

## Zu 3.

Wie bereits mehrfach angemerkt, ist die Haushalts- und Finanzlage der Stadt Münster weiterhin sehr angespannt. Die durch den Rat beschlossenen, auf der Verwaltungsvorlage V/0438/2010 „Eckwerte für den Haushaltsplan 2011 und Konzept zur Haushaltskonsolidierung“ beruhenden Maßnahmen und Vorgaben beinhalten u.a. (Ratsbeschluss vom 08.12.2010) einen Konsolidierungsbeitrag durch Organisationsentwicklung in Höhe von 2,75 Mio. € bis 2014 (sogenannte Säule 1) und eine pauschale Mittelkürzung von 1,75 % (sogenannte Säule 3). Die Maßnahmen, insbesondere der Säule 1, sind zu entwickeln und umzusetzen.

Eine möglichst schlanke und effiziente Aufbauorganisation ist eine Daueraufgabe im Rahmen der Organisationsentwicklung der Stadtverwaltung Münster. Die Gliederung in Ämter, Eigenbetriebe und sonstige Einrichtungen soll die Geschäftsprozesse unterstützen und handlungs- und umsetzungsorientierte Arbeits- und Entscheidungsstrukturen gewährleisten.

Nach § 62 Abs. 1 GO NRW ist der (Ober)-Bürgermeister für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung verantwortlich. Er leitet und verteilt die Geschäfte.

Damit räumt die Gemeindeordnung dem Oberbürgermeister ein umfassendes Organisationsrecht ein. Dies umfasst auch die Aufgabenzuordnungen zu den Ämtern und Einrichtungen und die Aufbauorganisation auf Amtsebene, d. h., ob ein bestimmtes Amt Bestand hat, getrennt oder auch mit anderen Ämtern zusammengelegt wird.

Der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung werden, wie bislang, unter Maßgabe der Kriterien

- Effizienz,
- Bürger-/Kundenorientierung,
- Zielorientierung,
- Hebung möglichst umfassender Synergien,

die Aufbauorganisation im Rahmen eines kontinuierlichen Veränderungsprozesses (Masterplan Stadtverwaltung 2020) überprüfen und ggf. unter Abwägung der vorgenannten Zielkriterien verändern.

Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass angesichts der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechtes und der tarifvertraglichen Bestimmungen Änderungen mit der Personalentwicklung im Rahmen der sogenannten „natürliche Fluktuation“ abgeglichen und abgestimmt sein müssen, um tatsächlich zu nachhaltigen und dauerhaften Einsparungen zu kommen. Daher ist es sinnvoll, diesen Prozess als fortlaufenden, den jeweiligen (sich verändernden) Rahmenbedingungen angepassten kontinuierlichen „Veränderungsprozess“ zu gestalten.

Der Oberbürgermeister wird in Rückkopplung und Abstimmung mit den Beigeordneten und dem Personalrat entsprechende Vorschläge und Maßnahmen erarbeiten und die Umsetzung vorbereiten. Die zuständigen Gremien werden zeitnah informiert.

gez.  
Markus Lewe